

Universitätsbibliothek Paderborn

Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 - 1806

Richter, Wilhelm Paderborn, 1905

Anhang.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8830

Anhang.

en. Da indessen, wie wit rogleich allementextonigst

Gutachten der Kriegs= und Domänenkammer zu Münster über die Aufhebung des Busdorfstifts. 28. März 1805. 1)

und Domänenrats v. Reimann, als Vermögensaufnahme betrachtet, so sehr durch ihre Genauigkeit und Vollständigkeit in sich selber, daß sie hierunter unseres Lobes nicht bedarf. Die kompletteste Übersicht dessen, was bei dem Rollegiatstifte Busdorf an Gütern und Einkünsten vorhanden ist, liegt vor Augen und nach dem höchstverehrlichen Inhalte E. R. M. gnädigsten Reskripts vom 15. Oktober a. p. wird es in Ansehung des über diese Rorporation zu fassenden Beschlusses nur darauf ankommen, "wie es mit der Seelsorge und dem Schulunterricht in der Stadt Paderborn demnächst beschaffen sein würde, wenn die Disposition über die dortigen Klöster völlig wird zustande gekommen sein; wobei auch auf die etwanigen Beränderungen des Domkapitels Rücksicht zu nehmen ist".

E. K. M. geruhten ferner zu verordnen, "die vorläufige Bearbeitung dieser Gegenstände könne allenfalls dem (damals) in Paderborn anwesenden Kriegs= und Domänenrat v. Keimann, jedoch au concert mit dem Generalvikariate aufgetragen werden, demnächst aber sei über die Aufhebung des Stifts und die dabei zu treffenden Modalitäten gutachtlich zu berichten". Wir erkennen und verehren in dieser allerhöchsten Verfügung E. K. M. ge=

¹⁾ Archiv der Agl. Regierung in Minden. Fürstent. Paderborn. Stift Busborf. Nr. 29.

rechten und preiswürdigen Entschluß, bei der Aufhebung des Stifts zum Busdorf die edelsten Bedürfnisse Ihres treuen Volkes, Pfarr= und Schul-Anstalten vorzüglichst zu beachten.

Das Pfarr= und Schulwesen in der Stadt und Proving Baberborn erliegt größtenteils unter dem Drucke der bitterften Dürftigkeit. Auch ohne den Abgang in Unschlag zu bringen, den es durch die Einziehung der Rlöfter leidet, ift hier die Gulfe bes Staats bringendes Bedürfnis. Um fo mehr halten wir es für Pflicht, diesem Gegenstande die hochfte Aufmerkfamkeit gu widmen. Da indeffen, wie wir fogleich alleruntertänigst barlegen werden, die Fürsorge des Staats fich auf den Bedarf der Stadt Paderborn allein nicht beschränken darf, da es it vielmehr, nach E. R. M. mehrmals erflärten landesväterlichen Absicht, eine angemeffene, vielleicht für Jahrhunderte bestehende Dotation und Regulierung des gesamten Pfarr= und untern Schulspftems jener Proving gelten muß, wobei es auf eine genaue Bekanntschaft mit den Eigenheiten und Bedürfniffen des katholischen Religions= und Kirchenwesens ankommt, so glaubten wir den v. Reimann mit dem Auftrage der berührten speziellen Ausmittelung für die Stadt Paderborn, bei seinen übrigen vielen und ganz heterogenen Geschäften, um so mehr verschonen zu dürfen, da wir bereits in dem Besitze solcher Vorarbeiten find, die eine generale Übersicht des eintretenden Bedarfs für Stadt und Land gewähren.

Wir haben nämlich bereits vor einem Jahre durch den geschickten Generalvikar Dammers ein vollskändiges Verzeichnis von fämtlichen Pfarreien der Provinz Paderborn aufnehmen lassen, welches tabellarisch alle

- 1. Pfarrorte,
- 2. Filialen,
- 3. deren Entfernung voneinander,
- 4. die Bahl der Feuerstätten,
- 5. die Bahl der Pfarrgenoffen,
- 6. die fundierten Pfarrämter, Kaplaneien, Kuratvikarien und Küftereien,
- 7. die dabei eintretenden Patronate und Kollationsverhältnisse,

8. das Vorhandensein, den Zustand und die Reparations= verbindlichkeit der Pfarrwohnungen,

9. die Besoldungsverhältnisse der Pfarrbeamten nach den verschiedenen Einnahmetiteln

mit der größten Genauigkeit nachweiset, und welches E. K. M. wir sub petito humillimo remissionis hierbei ehrsuchtsvoll überreichen.

Wir besitzen ferner ein von dem Geiftlichen Rate Schmedding, Kammer-Sekretär Thilo und Normallehrer Himmelhaus aufsgenommenes, bis auf wenige Lücken vollständiges Verzeichnis von der Einnahme der fämtlichen Lands und Elementar-Schullehrer in Stadt und Land Paderborn, von welchem E. K. M. wir die anschließende Abschrift gleichfalls devotest überreichen.

Dann auch haben wir von dem Generalvikarius Dammers eine vollständige recherche der durch die bereits vollzogene Aufhebung der begüterten Mannes-Alöster zunächst betroffenen, von diesen Korporationen einst relevierenden Pfarreien nebst Borschlägen, wie der Abgang, den die Seelsorge und der Jugendunterricht an solchen Orten gelitten hat, am füglichsten ersett werden könne.

Die Prüfung dieser, von dem Fürstbischofe approbierten Borschläge ward in Beziehung des am allermeist zerrütteten und sehr verwickelten Marienmünsterschen Pfarrsystems anfangs dem Regierungsrate Schwarz zu Paderborn, dann unserem Kriegsund Domänenrat v. Reimann aufgetragen. Allein diese Aufträge haben bis it nicht zum Ziele geführt, da der zuerst Genannte sich nach einigem Zeitverluste der Kommissorien entschlug, der Kriegsund Domänenrat Brune aber anderweitiger Aufträge und Geschäfte halber die Angelegenheit dem v. Reimann übertrug, dessen Gutachten und Bericht erwartet werden, weshalb wir auch diese Borarbeit des Dammers zur Zeit nicht vorslegen können.

Von den sämtlichen Mendikanten-Alöstern beider katholischen Provinzen unseres Departements haben wir eine Nachweise dersienigen Stationen oder geistlichen Verrichtungen verlangt, die das Personal derselben beiden Pfarrgemeinden an gewissen Feststagen und sonst zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen pflegt, um

banach berechnen zu können, mas für neue Stiftungen an diesem ober jenem Orte geschehen muffen, wenn das, in anderer Beziehung allerdings anrätliche Erlöschen dieser Korporationen auf die Seelsorge und den öffentlichen Unterricht nicht nachteilig wirken soll. Da wir aber den Angaben der für ihre Eristenz besorgten Ordens-Geiftlichen uns hierunter nicht ganz allein anvertrauen konnten, und in den Grenzpfarren unsers Departements auch von auswärtigen Klöftern stationiert wird, so mußte eine gleiche Nachweise auch von den Pfarrern eingefordert werden. Diese ift noch nicht vollständig eingekommen, und find wir daher nicht imftande, E. R. M. diesen Teil des feelforglichen Bedarfs, ein wesentliches Stück bes Ganzen, it schon mit unsern aller= untertänigsten Vorschlägen einzureichen. Geruhen indes E. R. M. den gehorsamst anschließenden, bereits erwähnten Haupt-Etat fämtlicher Pfarreien höchst Ihrer Einsicht zu würdigen, so läßt fich schon — um von den Schulen noch zur Zeit zu schweigen das doppelte Bedürfnis,

A. den Stand der Pfarrer und Kuraten besser zu bes solden und

B. die Zahl der Seelforger zu vermehren, aus demfelben flar vor Augen legen.

Ad A.

Bon der großen Dürftigkeit der Paderbornschen Pfarrer war der Referent dieses Berichtes, Geistlicher Rat Schmedding, der die Provinz zum Teil bereist hat, mehrmals Augenzeuge, aber auch an manchen Orten Zeuge von den höchst nachteiligen Folgen, wodurch sich die kümmerliche Lage dieses Standes auf der National-Erziehung und also indirekt auf allen Zweigen der häuslichen und öffentlichen Wohlfahrt rächt. Wenn der Lehrer der Religion, der Mann, von welchem alle Rat und Trost erwarten, von Nahrungssorgen abhängt, die ihn für sein Amt unfähig machen, wenn er, wie es leider hier und dort gesschieht, mit dem Großknecht ackern, mit seinem Dienst-Gesinde speisen muß, um seine kümmerliche Existenz zu fristen, wenn er außer seinem Brevier und einigen alten Kanzelschriften kein Buch liest, weil es ihm zu einer besseren Lektüre an Zeit und Geld und Kenntnis sehlt, wenn er, angewiesen auf die Mildtätigkeit

ber Gemeinen, nie ein ftrenges Wort zu feiner Beit reben barf, vor jedem Bemittelten fich schmiegen, sogar von der bedrängten Armut die Gabe nehmen muß, die fromme Ginfalt dem eigenen Bedürfniffe entzog, so läßt fich fenntlich nicht von ihm erwarten, daß er wirke, wie sein ehrwürdiger Beruf es fordert, daß er die fittliche Kultur der seiner Leitung anvertrauten Menschen mit Gifer und Berftandigkeit, mit Ginficht in die Lage und Bedürfniffe eines jeden zu befördern suche und nicht glaube, dann schon seine Pflicht erfüllt zu haben, wenn er die Zeremonien der Rirche und die äußern Religions-Gebräuche punttlich mahrnahm. Gbenfowenig darf von ihm gefordert werden, daß er Baterlandsliebe, Unhänglichkeit an die Verfaffung einzuflößen suche, in der er fich gedrückt, zurückgesett, wenigstens nicht so geachtet und belohnt fühlet, als er es für seinen Wirkungsfreis verdiente. — Kommt zu alle diesem endlich noch der Geiftesdruck einer illiberalen Bierarchie, mangelhafte und einseitige Bildung in den Schulen und Seminarien, die Feffel einer zum Teil veralteten und daber für unsere Zeiten und Verfassungen nicht ganz paffenden Liturgie, jo erklärt fich leicht, weshalb die Religions-Unftalten nicht alles leiften, mas fie im Geift bes Chriftentums leiften fonnten, und was der Staat, dem fie doch ein Bedeutendes toften, von ihnen zu erwarten allerdings berechtigt ift. Auf den 99 Pfarren der Proving Paderborn leben 38 Beiftliche, denen es an einem nur in etwa ftandesmäßigen Austommen offenbar gebricht. Wir beziehen uns dieserhalb gehorsamft auf die Nummern 6, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 40, 42, 45, 49, 50, 53, 54, 55, 57, 58, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 73, 75, 80, 81, 82, 83, 85, 87, 89, 91, 95, 96 des anschließenden Tableau. Hier find nur die dürftigften bemertt, und rechnet man auf jeden diefer Beiftlichen im Durchschnitt 100 Rtlr. (welches doch gewiß nicht zu viel sein dürfte), so ift schon eine Summe von 3800 Rtir. erforderlich. Dabei muffen wir gehorfamft erinnern, daß unter den eben ausgezeichneten Stellen feine von den vormaligen Rlofterpfarreien ift, unter denen mehrere der Unterftutung bedürfen, die fie aber gemäß der Generalinftruftion wegen Aufhebung der Rlöfter aus den Fonds der supprimierten Korporationen, denen sie angehörten, ju gewärtigen haben. Auch auf die Pfarrer der Stadt Baderborn ist nicht Rücksicht genommen, weil das dasige Pfarrsnstem nach der Aushebung der Klöster und dem etwanigen Erlöschen der Kapitel ganz umgeschmolzen werden muß. Selbst unter den übrigen, nicht ausgezeichneten sind verschiedene, die, wie der Etat ausweiset, nur ihr notdürftiges Auskommen haben, mithin sich zur Verbesserung qualifizieren. Überhaupt setzt nach unserm unvorgreislichen Ermessen eine auskömmliche Dotation der Pfarreien voraus, daß die Pfarrer

- 1. in der Stadt Paderborn auf 600 Rtlr.,
 - 2. in den größeren Landgemeinden auf 400 Rtlr.,
- 3. in den Dörfern und kleineren Gemeinden auf 300 Atlr. gestellt werden müffen. Das Einkommen der Kapläne und Hülfsturaten, die keine eigene Ökonomie zu führen brauchen, kann vershältnismäßig geringer sein.

Ad B.

Das Bedürfnis neuer Stiftungen von Kuratstellen und Kaplaneien, zumal wenn die Mendikanten eingehen, spricht sich von selber aus. Wenn wir einmal von den Mönchstationen ein richtiges und vollskändiges Verzeichnis besitzen werden, so läßt sich durch Vergleichung dessen mit dem mehrerwähnten Pfarretat und den vorhandenen Bevölkerungslisten der deskallsige Vedarf in Rücksicht jeder Gemeinde ziemlich genau bestimmen. Verweilt man vor der Hand bloß bei der Stadt Paderborn, so ist

AA. die Zahl der städtischen Eingepfarrten nach

Num.	1:0000	1614,
,,	2:	1320,
"	3:	1562,
"	4:	368

4864 Rommunifanten.

Dabei kann man annehmen, daß diese Anzahl an den Sonns und Festtagen durch den Zutritt der benachbarten Landleute zum wenigsten sich verdoppele.

BB. Die Zahl der fundierten Kuratstellen ift bei

Num.	1:	2,
"	2:	ment, me much
"	3:	2, contembraters
"	4:	imprimierten Porpi
330 335	*1974	6 Rurataeistlich

Man würde aber irren, wenn man annehmen wollte, daß diese 6 Personen die seelsorglichen Geschäfte, deren nach den Gigenheiten des katholischen Religionssystems so gar viele sind, allein versehen hätten. Sie hatten vielmehr aus dem supprimierten Abdinghose, aus den beiden Mendikantenklöstern, endlich von den geistlichen Prosessoren und Dozenten des dasigen Jesuitenkollegii und aus dem bischöslichen Seminar eine Hülse, die sich zum wenigsten auf 24 Personen anschlagen läßt.

CC. Rechnet man auf 400 Kommunikanten 1 Seelforger (welches unter Katholiken nicht zu viel sein dürfte), so fordern

- a) 4846 Menschen: 12,
- b) für den außerordentlichen Zufluß an Sonn= tagen und Festen die Hälfte: 6,
- c) für das sich erweiternde Bedürfnis der zunehmenden Bevölkerung:

20 Geiftliche.

Wobei angenommen wird, daß die Alumnen des bischöflichen Seminars bei außerordentlichen Fällen sowohl in der Stadt als auf dem Lande Hülfe leiften.

DD. Die Zahl der Parochien müßte bleiben, nur könnten die Distrikte zweckmäßiger abgeteilt werden. Legt man nun an:

- a) auf 4 Pfarrer à 600 Atlr.: 2400 Atlr., b) auf 4 Kapläne à 350 Atlr.: 1400 "
- c) auf 4 desgl. à 300 Atlr.: 1200
- d) auf 8 Kuratvikarien à 200 Ktlr.: 1600

so ergibt sich ein Bedarf von 6600 Rtlr.

EE. Das wirklich vorhandene Pfarrvermögen ift nach

 Mum. 1. a):
 225 Mtfr.,

 b):
 127 "

 2:
 275 "

 3. a):
 486 "

 b):
 161 "

 4:
 262 "

and the state of t

Nach dem Abzug von der oben liquidierten Summe ad 6600 Rtlr. blieben zu decken 5064 Rtlr.

Hierzu die sub A liquidierten 3800 Ktlr. zur Gehaltsverbesserung der Landpfarrer gerechnet, bildet sich eine Summe von 8864 Ktlr. Diese abgesetzt von den Gesamtrevenüen des Busdorfstifts ad 10603 Ktlr., bleiben 1739 Ktlr., wobei jedoch vorausgesetzt worden, daß die 1887 Ktlr. Wiener Zinsen zu retten seien.

Die in Boraussehung dessen überschießenden 1739 Atlr. würden kenntlich nicht ausreichen, um daraus den nötigen Bedarf der auf dem flachen Lande zu errichtenden Kuratstellen und der anzuordnenden kirchlichen Inspektion, viel weniger die höchst nötige Unterstühung so vieler darbenden Schullehrer und Schullehrerinnen zu bestreiten, wenn wir nicht auf den Kirchen- und Memoriensonds des Domes, auf die Memorien der supprimierten Klöster und, was die Schulen betrifft, auf eine Hülfe aus dem Vermögen des Hauses Büren alleruntertänigst rechnen dürsten. Auch ist darauf gerechnet worden, daß die Besitzer der Busdorsschen Familienpfründen, gegen eine aus dem übrigen Pfarrvermögen ihnen zu reichende Erhöhung ihrer Einnahme, unter die 20 Kuratsgeistlichen der Stadt Paderborn sortieren werden; deswegen ist auch in dem obigen vorläufigen Anschlage die besondere Kevenüe dieser Familienpräbende von dem Gesamteinkommen nicht abgesetzt.

Überhaupt kann der Zweck dieser übersichtlichen Vorschläge und Kalküle nur sein, E. K. M. den eintretenden Bedarf der Pfarr- und Schulanstalten im allgemeinsten Umriß vorzulegen. Die Ausarbeitung eines detaillierten Plans, die freilich au concert mit dem Generalvikar Dammers und mit Berücksichtigung der Lokalitäten vor sich gehen müßte, dürste am zweckmäßigsten in loco vorzunehmen sein, da sie, bei dem Vorhandensein der wesentslichsten Vorarbeiten und bei der Erleichterung mündlicher Konsterenzen und Erkundigungen, auf solche Art am sichersten und auf dem kürzesten Wege zustande kommen würde. Der Plan würde kenntlich zweierlei unterscheiden müssen, nämlich

A. Ausmittelung der Pfarrverhältnisse, wie sie nach der bevorstehenden Einziehung der noch übrigen Klöster eingerichtet sein müssen, um dem Bedürfnisse des katholischen Ritus und einer staatsgedeihlichen Gottesverehrung und Volksbildung zu entsprechen, oder

- a) Ausmittelung der Pfarrsitze, welche bleiben, Umfang und Grenzen derselben. "Im Paderbornschen, wo verschiedene Pfarreien sehr klein sind, lassen sich höchstwahrscheinlich durch Unionen verschiedener Distrikte Ersparungen and bringen, insofern das Lokal, zumal in den Berggegenden, nicht daran hindert."
- b) Zahl der Pfarrer und Kuraten, die auf den bleibenden Pfarreien erfordert werden
 - a. für gewöhnliche Fälle, "wo die Seelenzahl der Einsgepfarrten und das Lokal entscheiden";
 - β. für außerordentliche Festivitäten und Begebenheiten, "wo die Möglichkeit, von den Geistlichen einer benachbarten Gemeinde Hülfe zu haben, in Erwägung kommt".
- c) Eine angemessene Dienstordnung für diese Geistlichen, zumal an Orten, wo deren mehrere angestellt werden müssen. "Berpflichtung der anzustellenden Hilfsgeistlichen, auch in benachbarten Parochien zu bestimmten oder unbestimmten Zeiten Hülfsdienste zu tun. Direktorium des Pfarrers in Beziehung auf die Seelsorge und den Gottesdienst."
- d) Bestimmung der in jedem Pfarrbezirke anzuordnenden Haupt- und Nebenschulen "mit Rücksicht auf die Anrätlichfeit und Möglichkeit der Kombination der Küster- oder Organistenstellen mit den Schulämtern".
- e) Regulierung des geiftlichen Inspektionswesens oder der Dekanatbezirke und Ressortwerhältnisse und Wirkungskreis der an die Stelle der Archidiakone tretenden Erzpriester oder Landdechanten. "Vielleicht enthält hierüber die sub petito humillimo remissionis anschließende Kurkölnische Berordnung vom 5. April 1802 manches Brauchbare."
- f) Bestimmung der Besoldungsverhältnisse für Landdechanten, Pfarrer, Kapläne, Kuratvikarien, Schulmänner usw. nebst Nachweisen derzenigen Fonds, aus denen solche erfolgen, mithin Verteilung der Memorien und sonstigen den Pfarreien und Schulen zu widmenden Revenüen.

g) Feststellung der Grundfätze und Formen, nach denen sich fünftig die Verleihung der geistlichen und Schul-Amter, die Institution und Besitzerteilung richten wird.

h) Vorsorge für alte, zum Dienft unfähig gewordene Priefter,

Ahndung geiftlicher Erzeffe.

i) Vorschläge für künftig einzuleitende Reformen in betreff folcher Religionsgebräuche, die in naher Beziehung zur Landespolizei stehen, z. B. Wallfahrten, Prozessionen, Wochenandachten, Abuse bei Kindtaufen, Begräbnissen usw.

Da indes ein derartiger Organisationsplan, selbst wenn man sich auf die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen und Schullehrer und auf die Dotation neuer Stellen einschränken wollte, aus Abgang der Mittel nicht mit einem Male realisiert werden könnte, so wäre kenntlich ein zweiter Teil der Hauptarbeit

B. Ausmittelung der Art und Weise, wie fünftig, indem alte Stellen und Fonds disponibel werden, der Haupteinrichtungs-

plan am füglichsten könnte eingeführt werden.

Da sich nach unserer Einsicht aus allem Berhandelten ergibt, daß der Bedarf an Mitteln zur Gründung eines dauerhaften, feinem Zwecke angemeffenen Pfarr= und Schulsustems für die Stadt und Diözese Baderborn den Betrag der Busdorfichen Stiftsrevenüen weit überfteigt, fo magen wir im Namen der in fo mancher Sinsicht hülfsbedürftigen Proving E. R. M. die ehr= furchtsvollste Vitte vorzutragen, Allerhöchstdieselbe geruhe, das Vermögen des genannten Stifts in seiner Totalität den auf Beförderung der intellektuellen und moralischen Kultur, auf Erziehung und Beredelung des Menschen für Zeit und Ewigkeit hinzielenden Religions= und Schulanftalten allerhuldreichft zu überweisen. Gine folche Gabe wurde alle Beforgniffe zerftreuen, die bei dem Fortgange der Säkularisationen, vorzüglich in jener Provinz, sich äußern würden, E. R. M. in den Herzen Ihres treuen Bolfes ein ewiges Denkmal des Vertrauens und der Dankbarkeit errichten. In diesem Falle konnte fogar die Form der Stifts-Berfaffung mit paffenden Beranderungen beibehalten, es fönnten Gehaltsteile für den fünftigen Generalvifar, für die Landbechanten, Oberpfarrer und andere Pfarrgeiftliche in und außerhalb der Stadt Paderborn in Geftalt von Dignitäten,

Ranonikaten oder Bikarien abgemessen, auf den Überrest desftiftischen Bermögens Besoldungen und Unterstützungsgelder für Schullehrer und Schulen angewiesen, und für die neue, auf keinen Chordienst zu verpslichtende Rorporation angemessene Statuten entsworfen werden. Auf diese Weise vertauschte die mit dem Stifte vorzunehmende Beränderung den zurückstoßenden Schein einer Suppression mit dem einer wohltätigen Resorm. Und dem Wiener Hose (der seit kurzem wieder angesangen hat, denjenigen Korporationen zu zahlen, deren Fortdauer ihm dokumentierlich nachgewiesen ist würde aller Vorwand abgeschnitten, von dem Stiftsvermögen c. 40000 Ktlr. an sich zu ziehen. Auf allen Fallscheint es anrätlich, mit einer förmlichen Aushebung des Stifts für it noch anzustehen. Indessen müßten wohl:

1. Die dermaligen Kanonici abtreten, was sie seit dem 25. Februar 1803 an Obedienzen, Kurien und Gärten gesetzwidrig optiert und sich zugeeignet haben.

2. Wegen der Dezimation, und ob diefelbe nur auf Ror= poral-Bräbendarien, Dignitäten und Obedienzen oder auch auf Chor-Präsenzen angewendet werden foll, wäre Allerhöchft zu verordnen. Sier dürfte in Rücksicht folcher Chor-Bräfenzen, die auf Brivat-Stiftungen, Memorien, Anniversarien usw. beruhen, die Frage zu verneinen und jene mildere Meinung anzunehmen fein, die auch, wie wir äußerlich vernommen, bei den zu Osnabrück vollzogenen Säkularisationen zur Richtschnur gedient hat, daß nämlich derlei Fundationen nicht als Teile des stiftischen Eigentums, sondern als für sich bestandene Realitäten anzusehen, an denen der Genuß dem Stiftspersonal nur gegen die ftrifteste Er= füllung der ausbedungenen Dienste (erga praesentiam corporalem in choro et officio) zugestanden und gegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auch ferner zu belaffen sei, zumal da die Fundationen dieser Urt nicht als Gegenstände der Aufhebung und Entschädigung, sondern als Privat-Guter und Gottesbienfte betrachtet werden mußten, deren Erhaltung in dem Reichsbeputations=Beschluffe ausdrücklich garantiert worden, deren Revenüen also auch in favorem fisci nicht dezimabel seien. Wenigstens halten wir es am anrätlichsten, in Rückficht ber geftifteten Memorien diese billigen Grundfate zu befolgen, da die entgegenge=

fette Berfahrungsweise gegen die Religions-Aberzeugungen des fatholischen Bolfes, gegen die Bietat und bas Gelbft-Gefühl ber Dabei intereffierten vielen Familien fich hart verftoßen und die gange Rlerisei an einer fehr empfindlichen Stelle verwunden möchte. Wenngleich der Kultus für die Toten und die Idee, welche demfelben zugrunde lag, in der Borzeit zu mancherlei Migbräuchen Unlag mag gegeben haben, fo läßt fich doch nicht verfennen, daß er bei einer zweckmäßigen Ginrichtung ber Liturgie, die fich von der Butunft erwarten läßt, für eine katholische Bemeinde ebenso erbaulich wirfen fonne, als eine Fürbitte für Lebendige, und daß ein Glaube, der die Pflichten der Liebe noch über das Grab ausdehnt, an und für fich der Moralität nicht schaden könne. Doch es ift überfluffig, die Erhaltung der Memorien, die ohnehin dereinst zur befferen Dotation der Pfarreien dienen können, hier weiter zu empfehlen, da E. R. M. bei ben fupprimierten Rlöftern hierunter nach den liberalften Grundfäten zu verfahren geruht haben.

3. Deffenungeachtet aber können die bermaligen Stiftsgeiftlichen, so wie fie fünftig eingehen, nicht verlangen, die ganze Memorien-Revenüe unter sich zu teilen. Das accressiren ber rata mortuorum an die rata viventium et praesentium muß in Bufunft aufhören und ber Anteil der verftorbenen Stiftsglieder dürftigen Pfarren angewiesen oder fonft zu milben Zwecken angewendet werden. Denn wenn auch Stiftsftatuten, Observanzen, oder gar die Stifter der Memorien dieses accressiren sollten verordnet haben, so pagt doch diese Berordnung für den dermaligen eingetretenen Sätularisationsfall, ber ad non cogitata offenbar gehört, nicht; es ift daher fo, als wenn es an einer beftimmten Disposition fehlte, zu verfahren und der Überschuß für andere milde gottesdienstliche Zwecke zu bestimmen.

v. Espen, Jus ecclesiastic. p. I. lit. 7. c. 11.

Schenkel, Institut. iur. ecclesiastici p. II. § 573. n. 2.

4. Sowie fünftig nunmehrige Kanonikate ober Vikarien eingehen, könnte die Umwandlung des Stifts in eine geistliche Kaffe zur Unterftützung dürftiger und verdienter Schulmänner und Pfarrer, mit oder ohne Beibehaltung der Stiftsform, ihren Fortgang nehmen, und da it verschiedene Bakaturen da sind, it schon ihren Anfang nehmen. Letteres würde zur Ermunterung der Geiftlichkeit und zur Zerstreuung der sich äußernden Besorgnisse

fehr gedeihlich fein.

5. Die Bitte bes Rapitels, dem Scholafter Wenneter für die Wahrnehmung der Dekanat-Berrichtungen die Dignitäts-Revennen des Defanats ad 151 Rtlr. zu überweisen, finden wir zwar zur Gewährung eben nicht geeignet, da er die Scholafterie, also eine andere Dignität, besitzt und feine vorzüglichen Berdienfte aufzuweisen hat. Dahingegen hat der würdige Generalvifar Dammers, deffen Geschäfte in Diefer Gigenschaft fich feit ber Regierungs=Beränderung eben jo fehr erweitert haben, als feine Ginnahme beim Offizialat durch Schmälerung feiner Jurisdiftion gelitten hat, nach unferm alleruntertänigften Ermeffen auf Ermunterung, Entschädigung und Belohnung Anspruch. wagen es baher, für ihn die Würde des Dechants mit einem Gehalt von 200 Rtlr. nebft Befreiung feiner Einkunfte von der Dezimation devoteft zu erbitten, und würden die Gewährung diefes fubmiffesten Gesuches als eine uns widerfahrene königliche Gnade ehren, da uns, des öffentlichen Dienftes halber, fehr daran gelegen ift, diesen Chef der dafigen Geiftlichkeit bei Mut und gutem Willen zu erhalten.

6. Ein zweiter Geiftlicher, den E. R. M. wir mit vollem Recht empfehlen dürfen, ift der verdienftvolle Pfarrer Fechteler an der Universitäts-Kirche zu Paderborn. Dieser respektable Greis hat nicht nur als Stifter der in ihrer Art einzigen Pader= bornschen Freischule ein unvergefliches Verdienft um die arme, vor ihm verlaffene Jugend jener Stadt, sondern er ift auch durch feine Kenntniffe, seine Frommigkeit und mufterhafte Amtsführung gleich ehrwürdig. Möchten E. R. M. geruhen, die feltene Tugend dieses Mannes dadurch zu belohnen, daß ihm aus dem übrigen vakanten Präbendalvermögen des p. Schnur ein Jahreseinkommen von 200 Rtlr. zur befferen Pflege feines Alters gnädigft überwiesen würde. Er stände dann auf 425 Rtlr., welche Revenüe bas von uns oben für die Stadtpfarrer in Borschlag gebrachte Quantum von 600 Rtlr. nicht erreicht. Wir tragen Bedenken, schon jetzt für ihn eine größere Belohnung vorzuschlagen, weil ber Bedürfniffe fo viele find, die bald befriedigt werden wollen.

- 7. Die Schule zum Busdorf hat eine Einnahme von 96 Atlr. 6 Schill. 3½ Pf., welche offenbar zu schwach ist. Diese Stelle ist vafant, indem der von dem Scholaster Wenneker einseitig ansgesetze Lehrer Knoche von uns nicht hat bestätigt werden können. Wir haben vielmehr, da das Patronat der Schule E. K. M. angefallen ist, für anrätlich gehalten, dieserhalb Konkurs halten zu lassen, und dürsen wir uns den besten Ersolg davon versprechen, wenn Allerhöchstdieselben gnädigst geruhen wollen, das Gehalt des Schullehrers bis zu 200 Ktlr. aus dem vakanten Stiftsvermögen zu erhöhen.
- 8. Dann auch dürfen wir die Lehrerin der Dom-Mädchenschule, Elisabeth Hoff, welche die weibliche Jugend der beiden Sprengel zum Dom und Busdorf unterrichtet, ehrerbietigst empsehlen. Die ganze Einnahme dieser unermüdet tätigen und sehr geschickten Person besteht in 55 Ktlr. Holzs und Schulgeld und 5 Ktlr. sixum, insgesamt 60 Ktlr. Um ihren unverschuldeten Nahrungssorgen abzuhelsen, dürste ein Gehalt von wenigstens 140 Ktlr. ihr vorläufig auf den Busdorf anzuweisen sein. Dieser Lehrerin muß schnell geholsen werden.
- 9. Wegen Unterstützung der übrigen dürstigen Pfarrer und Schulleute enthalten wir uns noch des Vortrags, da wir nicht wissen, welche unter den vielen der Hülfe allermeist bedürstig und sie zuerst zu erhalten die würdigsten sind, desgleichen bis zu welchem Quanto diese schon jetzt steigen dürse. Das sind Gegenstände, worüber mit dem Generalvikar Dammers konferiert werden muß. Was übrigens andere Dispositionen über des Stifts Versfassung und Gerechtsame angeht, so wäre
- 10. die Archidiakonaljurisdiktion des Propftes als auf unsere Zeiten und Einrichtungen gar nicht passend it schon aufzuheben und die kirchliche Oberaufsicht in Gemäßheit der deskallsigen Dispositionen des Landrechts dem Offizialat zu überweisen. Desgleichen würden sämtliche Patronate des Stifts und dessen Glieber für E. R. M. angefallen erklärt.
- 11. Was endlich die Stiftspatrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt auf seinem Immunitäts= oder Wohnbezirk betrifft, so stimmen wir dem Stadtdirektor Busse darin völlig bei, daß diese Exemtion, ein Überrest der anarchischen Verkaffungsformen

bes Mittelalters, in Beziehung auf die dem Stadtmagistrat übertragene untere Polizeigewalt völlig aufhören müsse. Ebenso könnten die Stiftsherren und Vikarien nebst ihren Offizianten und Gesinde in weltlichen Rechtsangelegenheiten an die dasige Regierung, als an das forum ordinarium der Exemten, gewiesen werden und die Stiftspatrimonialgerichtsbarkeit in die Grenzen einer geistlichen Aufsicht über Kultus und Wandel der Stiftspersonen schon jetzt zurücktreten.

12. Daß zur Hebung und Verrechnung der E. K. M. Allershöchster Disposition künftig heimfallenden Revenüen ein eigener Rendant angeordnet werden müffe, ist selbstredend, und werden wir dazu demnächst ein taugliches Subjekt vorzuschlagen nicht versehlen.

Übrigens stellen E. K. M. wir diesen unsern Vortrag zur Allerhöchsten Verfügung ehrfurchtsvoll anheim.

2.

Immediatbericht des Staatsministers v. Angern über das Paderborner Domkapitel. 22. Iuni 1806.

(A u s z u g.) 1)

Da nach dem § 62 des Hauptdeputations-Beschlusses die bischöflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben sollen, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetliche Art getrossen seine mird, so kann die Auflösung des Domkapitels nur insoweit erfolgen, als solches als curia ecclesiastica überslüssigist. Da die nähere Bestimmung darüber zur künstigen Diözesane einrichtung gehört und der abgetretene Fürstbischof als Mediatdöizesanbischof ohne Kapitel nicht sungieren kann, so muß ich meinen Antrag dahin richten: daß E. K. M. geruhen wollen, das Domkapitel provisorisch und die disherige Bersassung unter den näher in Vorschlag zu bringenden Modisitationen einstweilen fortgehen zu lassen. Die eigentlichen Domänen des Domskapitels oder das corpus praedendarum sind unbedeutend und

¹⁾ Granier a. a. D. Rr. 984.

das Maximum, was ein Rapitular als corpus praebendae de= fervieren kann, ift jährlich 72 Scheffel Roggen, 33 Scheffel Gerfte und 52 Scheffel Hafer, das Minimum aber jährlich 33 Scheffel Roggen. Dahingegen ift dasfelbe fehr reichhaltig an fundierten Memorien fund Unniversarien, welche durch die Chor: und Kirchendienste deserviert werden; daher die Haupteinnahme der Kavitularen in ben Chor= und Rirchenprafengen befteht. Diefer Ber= dienft der Kapitularen mit dem Fonds der Bikarien und Benefiziaten, welche lettere die jährliche Einnahme von 5509 Rtlr. in Geld haben, wozu noch 38 Scheffel Weizen, 1061 Scheffel Roagen. 863 Scheffel Gerfte und 1470 Scheffel Hafer kommen, ift völlig auslangend, nicht nur einen Bischof mit seinem Kapitel gu botieren, sondern es murde auch noch ein Uberschuß bleiben, der gur Berbefferung der Pfarrer und Schullehrer verwendet werden fönnte. Dahingegen würde alsdann das eigentliche corpus praebendarum eingezogen und mit den Domanen inforporiert werden fönnen. Wenngleich diefes nach ftrengen Grundfäten der Gafularifation auch mit Memorien und Anniversarien geschehen kann, ... fo bleibt es doch immerhin nach römisch=fatholischen Grund= fähen einigermaßen anftößig, fie einzuziehen, weil fie directe für das Seelenheil bestimmter Personen und als conditio sine qua non fundiert worden find. Durch eine folche Ginrichtung würde . . . zugleich der Vorteil erreicht werden, daß der Kaiserlich= Öfterreichische Sof sich aller etwaiger Einziehung der auch dem Bermögen des Domfapitels und des clerus secundarii angeliehe= nen beträchtlichen Kapitalien ad resp. 333331/3 Rtlr. und 323331/3 Rtlr. auf nachdrückliche Vorstellung dieser Verhältnisse hoffentlich um fo eher begeben wurde, obgleich derfelbe bis jett, in Unfehung ber bestehenden und nicht bestehenden Stifter und Klöfter in den Entschädigungsprovinzen, keinen Unterschied gemacht und die Binfen davon feit unferer Besitznahme einbehalten hat. . .

Das Personal des Domkapitels besteht 1. in dem clerus primarius; 2. in dem clerus secundarius; 3. in den weltlichen Ofsizianten.

Der clerus primarius macht das eigentliche Kapitel aus, welches geschlossen und auf 24 Kapitularstellen sundiert ist. Darunter sind 2 Dignitarien, nämlich der Dompropst und der Domdechant, und 5 Offizialen, nämlich der Domküster, Domskantor, Domscholaster, Domkämmerer und Domkellner; die 4 ersten sind geistliche Ümter, das letzte ein weltliches. Mit der Dignität des Dompropstes sind besondere Einkünste verbunden, welche mit Einschluß der Lehnsgefälle von den zu dieser Dignität gehörenden 16 Lehen zu einem Reinertrag von 1323 Ktlr. 2 Gr. 1 Pf. veranschlagt sind. Es ist unbedenklich, diese Dignität nach dem Ableben des Theodor Werner Grafen v. Bocholt sogleich einzuziehen, da, wenn auch sür die Folge ein Kapitel bleiben soll, solches ohne Dompropst bestehen kann. . Die besonderen mit der Dignität des Domdechanten verbundenen Kevenüen sind zu einem Keinertrage von 2005 Ktlr. 10 Gr. 1½ Pf. veranschlagt. .

Sodann teilen sich die 24 Kapitularen in residierende und nicht residierende. Erstere können alle diejenigen sein, welche nicht zugleich auch bei andern Kapiteln Residenz halten müssen, und ist durch das Statut vom 17. April 1591 deren Zahl auf 12 sestgesetzt.

Die Einkünfte der Kapitularen bestehen 1. in Präbende= Revenüen; 2. in Residenz-Früchten; 3. in Dignitäts=Revenüen; 4. in Obedienzien. . . Der Ertrag der 137 Obedienzien ist nach Abzug der onera auf 5084 Ktlr. veranschlagt.

Beim Domkapitel sind 14 Kanonikat-Kurien vorhanden: den Dignitäten anner 2, optable 4, auf immer assignable 5, auf ge-wisse Zeit assignable 3.

Der zur Besorgung des Gottesdienstes vorhandene clerus secundarius und das mit dahin zu rechnende Personal besteht aus 4 Vikarien, 2 Hebdomadarien, 39 Benefiziaten, 6 Choralen, 1 Meßdiener, 4 Küstern, 4 Struktur-Pulsanten, 1 Domprediger, 1 Domschullehrer, 1 Organisten, 10 Musicis, 2 Allelujanten, 1 Stabträger, 1 Dornträger, 1 Uhrmacher, 1 Sakristan = 79 Personen.

Zur Verwaltung der domkapitularischen Gerechtsame und des Vermögens sind 38 Offizianten angestellt.

Der jährliche Ertrag der Revenüen des Domkapitels mit Einschluß desjenigen, der dem clero secundario zusteht, ist auf 63183 Ktlr. 20 Gr. 9 Pf. und nach Abzug der Administrationsstoften auf 52947 Ktlr. 1 Gr. 5 Pf. ausgemittelt. Das Vers

mögen ift bisher in 58 Registern und das des cleri secundarii in 5 Registern verrechnet worden.

Was die Administration der domkapitularischen Forsten betrifft, so hat das Münstersche Kammerpräsidium angezeigt, es sei zu wünschen, daß diese Forsten schon jetzt mit den königlichen Forsten vereinigt würden, weil sie im Verhältnis ihres bedeutenden Umfanges einen nur äußerst unbedeutenden Ertrag gewährten, teils weil sie mit Freiholzabgaben sehr belästigt, teils weil sie höchst elend verwaltet worden sind. . .

Das pro 24. Juli 1803/4 von den sämtlichen Kapitularen und Revenüen zu entrichtende ½10 ist auf 3875 Ktlr. 19 Gr. 9 Pf. ausgemittelt worden, wovon jedoch 220 Ktlr. 8 Gr. 11 Pf. wegen des Domdechanten Graf v. Keffelstadt abgesetzt werden müssen, dessen Dekanats-Revenüen ex post von der Dezimation befreit worden sind. .

Ich beantrage also, das Domkapitel zu Paderborn provisorisch . . . unter folgenden Modifikationen [es sind im ganzen 29] fortgehen zu lassen, daß

- 1. die vormalige Konkurrenz des Kapitels bei der Landessadministration und namentlich das Recht der Landstandschaft, als durch die eingetretene Staatsveränderung von selbst erloschen, aufzuheben;
- 2. die bisherige Abgabenfreiheit des Kapitels sowohl in Ansehung des cleri primarii als secundarii aufhöre und sich dasselbe denjenigen Abgaben unterwerfen müsse, welche der Staat einzuführen für gut findet;
- 6. die Zollfreiheit von den domkapitularischen Gütern auf-
- 7. dem Domkapitel die Jagd auf seinen Privat-Gründen und Feldmarken zu belassen, dagegen die Koppeljagd, welche demselben in den landesherrlichen und den Jagdgehegen der säkularisierten Klöster zugestanden hat, auszuheben:
- 11. die Archidiakonate, so wie sie vakant werden, nicht wieder zu besetzen und die Geschäfte resp. vom Offizialatgerichte und Generalvikariate zu verwalten;
- 12. die Stelle des Dompropftes nach dem Ableben des jetisgen einzuziehen;

14.—17. desgleichen das Offizium des Domküsters, des Domkantors, des Domscholasters und des Domkämmerers;

25. die domkapitularischen Forsten schon jest mit den lans desherrlichen zu vereinigen;

27. die Einnahme der Kapitularen aus den Chor- und Kirchenpräsenzen der Dezimation zu unterwerfen.

Randverfügung, geschrieben von Beyme:

31. Juli 1806. S. M. wollen den Antrag, geradeso wie in Ansehung des Domkapitels zu Hildesheim geschehen, . . . gesnehmigen. . . Da dem Domkapitel zu Hildesheim einstweilen nur die Patrimonial-Jurisdiktion belassen, die Gerichtsbarkeit über die Domkreiheit aber auf den clerus primarius und secundarius eingeschränkt worden, so muß dasselbe auch in Ansehung der Gezrichtsbarkeit des Domkapitels zu Paderborn festgesetzt werden. . .

Hiernach Kabinettsordre an v. Angern, 1806, 31. Juli.